

09.03.95

## **Antrag**

des Landes Sachsen-Anhalt

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausländergesetzes  
- Antrag des Landes Rheinland-Pfalz -

Punkt 5 a der 681. Sitzung des Bundesrates am 10.März 1995

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1

In Artikel 1 Nr.1 ist an § 100 Abs: 1 folgender Satz anzufügen:

"Für Ausländer, die sich vor dem 3.10.1990 im Beitrittsgebiet aufgehalten haben, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend."

### Begründung:

Es bestehen Zweifel, ob die Worte " im Bundesgebiet" (Absatz 1 Satz 1 und 2) auch die Zeit erfassen, die Ausländer in der früheren DDR vor dem 3.10.1990 verbracht haben. Bei der vorgesehenen Stichtagsregelung würde sowohl die achtjährige als auch die fünfjährige Aufenthaltsdauer bis in die Zeit vor dem Beitritt zurückreichen.

Die Bleiberechtsregelung für ehemalige Vertragsarbeitnehmer der DDR erfaßt z.B. aufgrund der darin enthaltenen Stichtagsregelung (17.4.1994) grundsätzlich nicht diejenigen, die erst nach diesem Zeitpunkt die Voraussetzung erfüllen, ihren Lebensunterhalt durch eigene Erwerbstätigkeit zu sichern. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, daß im Beitrittsgebiet lebende andere Ausländer die Voraussetzungen der Altfallregelung erfüllen.

Es muß daher sichergestellt werden, daß der Zeitraum bis einschließlich 2.10.1990 auch für Ausländer aus der ehemaligen DDR angerechnet werden kann. Insofern bedarf es einer Klarstellung im Gesetz.

**Ausgeliefert am**  
**09. MRZ. 1995**